

Vierte Satzung zur Änderung der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehr- amtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO)

Vom 13. Dezember 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2, i.V.m. § 23, i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, §§ 7, 8, 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. §§ 2, 19, 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 13. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird die Wendung „Abs. 1 bis 3“ durch die Wendung „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 5. Spiegelstrich wird nach der Wendung „IELTS“ die Wendung „oder IELTS Online“ eingefügt.

bb) Der 6. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Nachweis über den Abschluss eines Studienganges einer anerkannten Hochschule mit der ausschließlichen Lehrsprache Englisch oder mit Englisch als Studiengegenstand im Haupt- oder Nebenfach, als Fach im Lehramt oder in-

nerhalb einer vergleichbaren Fächerkombination. Geeignete Zertifikate oder Zeugnisse zum Nachweis eines englischsprachigen Studiengangs sind das Abschlusszeugnis, ein Transkript of Records, ein Diploma Supplement, Satzungen über den Zugang sowie das Studium oder vergleichbare Nachweise. Liegt der Abschluss des Studiengangs noch nicht vor und dient dieser Abschluss auch zum Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1, kann der Nachweis unter den Bedingungen des § 7 Abs. 4 spätestens bei der endgültigen Immatrikulation geführt werden (vorläufige Zulassung),“.

cc) Im 8. Spiegelstrich wird nach der Wendung „PTE Academic“ die Wendung „oder PTE Academic Online“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 4. Spiegelstrich wird nach der Wendung „IELTS“ die Wendung „oder IELTS Online“ eingefügt.

bb) Der 5. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Nachweis über den Abschluss eines Studienganges einer anerkannten Hochschule mit der ausschließlichen Lehrsprache Englisch. Geeignete Zertifikate oder Zeugnisse zum Nachweis eines englischsprachigen Studiengangs sind das Abschlusszeugnis, ein Transkript of Records, ein Diploma Supplement, Satzungen über den Zugang sowie das Studium oder vergleichbare Nachweise. Liegt der Abschluss des Studiengangs noch nicht vor und dient dieser Abschluss auch zum Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1, kann der Nachweis unter den Bedingungen des § 7 Abs. 4 spätestens bei der endgültigen Immatrikulation geführt werden (vorläufige Zulassung),“.

cc) Im 7. Spiegelstrich wird nach der Wendung „PTE Academic“ die Wendung „oder PTE Academic Online“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Wendung „; die Veröffentlichung einer Liste der als äquivalent anerkannten Zertifikate erfolgt nach Beschluss der LSK vor Beginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam“ durch die Wendung „nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam vom 19. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 5/2020 S. 204) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„An der Universität Potsdam sind für Masterstudiengänge nach dieser Ordnung und nach der Zugangs-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 19. Dezember 2023.

und Zulassungsordnung für den besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam (Zulassungs-ordnung berufliches Lehramt – ZulO LBer) gleichrangige Bewerbungen für bis zu 3 Studiengänge möglich.“

b) In Abs. 2 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze angefügt:

„Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Portal nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

bb) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Ein geeigneter Nachweis der Hochschule über alle Studieninhalte, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringen sind. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen, Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Leistungserfassungsprozesse, in denen die Leistungspunkte erworben werden, und Inhalte, Struktur und Bewertungssystem des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses enthalten.“

cc) Es wird folgender Buchstabe c) neu eingefügt, wodurch die bisherigen Buchstaben c) und d) zu Buchstaben d) und e) werden:

„c) Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr.“

dd) Der neue Buchstabe e) (bisher Buchstabe d)) wird wie folgt neu gefasst:

„e) Ggf. Einstufungsbescheid des für den Studiengang benannten Prüfungsausschusses sowie Dokumente zum lückenlosen Nachweis aller bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester, z.B. Studienverlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits in einem verwandten Studiengang immatrikuliert war oder ist; eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich.“

ee) Es wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Ggf. Nachweise über die Änderung des Namens (durch Vorlage einer Kopie der Urkunde über die Namensänderung).“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Dokumente zum lückenlosen Nachweis aller bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester, z.B. Studien-

verlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen.“

e) Es wird folgender Abs. 6 neu eingefügt, wodurch der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7 wird:

„(6) Bei Zeugnissen oder Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, in welchen anderen Sprachen Übersetzungen eingebracht werden können.“

f) Der neue Abs. 7 (bisher Abs. 6) wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt, wodurch die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 3 und 4 werden:

„Die Form des Antrags wird rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

4. In § 6 Abs. 4 wird die Wendung „2 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Wendung „1 Abs. 1“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wendung „aus abgeschlossenen Modulen“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.